

## Aus dem Inhalt:

Impressum	3
Chance für ein gerechteres FAG nutzen	4
Aus dem Landtag	4
Erstattung von Betreuungskosten	6
Wettbewerb „Seniorenfreundliche Kommunen“	6
Kleine politische Landeskunde	7
E-Learning-Pilotprojekt	7
Portal für Erosionsereignisse	8
Keine Sozialversicherungspflicht für nebenberufliche Notärzte	9
Deutscher Bürgerpreis	10
Wörterbuch für Integration	11
Störerhaftung aufgehoben	11
Baurechtsnovelle	12
Studie über Kosten für barrierefreies Bauen	13
Niedrigenergiegebäudestandard	14
Onlineportal zur Energieeffizienz	16
Über den Tellerrand geschaut	17
Aus der Rechtsprechung	
Betrieb von Bädern	20
Ferienwohnungen	21
Auskunft an die Presse	21
Windkraftanlagen	23
Gewerbesteuer	23
Termine	24

E-Mail-Adresse:

[sgk@kommunales.com](mailto:sgk@kommunales.com)

## SPD-Parteitag – Erfolg für die kommunale Familie

Mit dem Leitantrag „Wir in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern. Klarer Kurs: Zeit für mehr Gerechtigkeit.“ wurden klare inhaltliche Pflöcke für die Ausrichtung einer zukünftigen sozialdemokratische Politik eingeschlagen.

Mit den Unterpunkten „Sozialer Fortschritt durch Gestaltung des Wandels“, „Verantwortung für eine gerechte Bundespolitik“, „Schieflagen und Populismus bedrohen den Zusammenhalt“ und „Unser Land muss gerechter werden“ haben wir Position bezogen.



Bild: SPD-Landesverband M-V

Der Landesparteitag war insgesamt vom Willen zu einvernehmlichen Lösungen geprägt. Einige Anträge wurden von der Antragskommission unter Einbeziehung der zuständigen Ministerien gemeinsam mit den Antragstellern solange besprochen und „nachgefeilt“, bis für alle Seiten eine akzeptable Lösung auf dem Tisch lag. Dies war für die Antragsberatung auf dem Parteitag eine wesentliche Vereinfachung.

Das Antragspaket enthielt u. a. mehrere Anträge, die mit der Sicherstellung der **Schulsozialarbeit** befasst waren. Hier wurde folgender Kompromiss gefunden:

Die SPD erkennt die Bedeutung der Schulsozialarbeit an, sie fordert, dass die wegfallenden EU-Mittel durch Landesmittel ersetzt werden und formuliert ihre Erwartung an die Kreisebene, sich ebenfalls für die Stärkung der Schulsozialarbeit einzusetzen, wobei insbesondere längerfristige Beschäftigungsverhältnisse ermöglicht werden sollen.

Sie fordert den Landesvorstand auf, mit AfB und SGK ein Konzept für ein Landesprogramm „Schulsozialarbeit“ zu erarbeiten, das sächliche und personelle Stan-

dards festlegt und die Aus- und Fortbildung von Fachkräften sichert.

Sechs Anträge die **Kommunal Finanzen** betreffend wurden zum Landesparteitag eingereicht.

In einem schwierigen Abstimmungsprozess unter Federführung des Finanzministers und abgestimmt mit der SGK wurden diese in einem Antrag zusammengefasst. Der Antrag wurde vom Parteitag einstimmig befürwortet. Er ist nachfolgend im vollen Wortlaut abgedruckt:

### **Sachgerechte Finanzausstattung für die Basis unserer Demokratie**

Die Kommunen des Landes Mecklenburg-Vorpommern haben in den letzten Jahren entscheidend zur positiven Landesentwicklung beigetragen. Die Kommunen fördern die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen und tragen mit ihrem Engagement, ihren Einrichtungen und Veranstaltungen einen großen Teil der positiven touristischen Entwicklung. Die Kommunen sind vor allem maßgeblich für den sozialen Zusammenhalt im Land verantwortlich, leisten gute Integrationsarbeit und fördern alle Generationen. Die Kommunen sind die Keimzelle der Demokratie und kämpfen erfolgreich gegen alle Spielarten des Extremismus.

Die Kommunen haben diese Arbeit unter erschwerten Bedingungen geleistet. Zahlreiche Kommunen mussten trotz der positiven Einnahmeentwicklung der Jahre 2015 und 2016 harte Konsolidierungsprogramme beschließen, die mit Einschnitten für die Bürgerinnen und Bürger verbunden waren. Nur mit Hilfe von Sonderhilfen des Landes, die vom Landesverband der SPD positiv bewertet werden, konnte Schlimmeres vermieden werden. Jetzt besteht jedoch die Chance, mit einem neuen FAG mehr Gerechtigkeit, auch für die Kommunalfinanzierung, zu erreichen.

Wir erwarten von den SPD-Ministerinnen und -Ministern in der Landeregierung sowie von der SPD-Landtagsfraktion, dass im Rahmen der Novellierung des FAG mit den Kommunen des Landes ein breiter und fairer Diskurs geführt wird. Wir sind hierbei auch zu einer zweistufigen Reform des FAG zur Ermöglichung einer breiten Diskussion bereit, sofern dies auf Zustimmung auf der kommunalen Ebene trifft. Darüber hinaus erwarten wir, dass auch die SGK vollumfänglich in die Entscheidungsfindung zum neuen FAG einbezogen wird.

Wir fordern:

1. dass mit dem neuen FAG die Finanzausstattung der Kommunen deutlich verbessert wird;
2. dass im sogenannten horizontalen Finanzausgleich alle kommunalen Ebenen so berücksichtigt werden, dass sie sowohl pflichtige als auch sogenannte freiwillige Aufgaben gut wahrnehmen können. Das bedeutet z. B., die Zentren so zu stärken, dass sie in die ländlichen Räume ausstrahlen können und die ländlichen Räume ebenfalls das örtliche Zusammenleben im Gemeinwesen weiterentwickeln können;

3. dass bestehende Gerechtigkeitslücken im FAG geschlossen werden, um auch auf kommunaler Ebene Solidarität zu üben. Hierbei sollte schrittweise vorgegangen werden, um positive wirtschaftliche Entwicklungen in den Regionen nicht zu beeinträchtigen. Künftig wollen wir außerdem die Nivellierungshebesätze für mehrere Jahre festsetzen, um auf diese Weise die sogenannte Hebesatz-Spirale zu durchbrechen;



**Bild: SPD-Landesverband M-V**

4. von den SPD-Ministerinnen und -Ministern in der Landesregierung sowie von der SPD-Landtagsfraktion, dass die auf Bundesebene - insbesondere von der SPD-Bundestagsfraktion und auch von den Bundestagsfraktionsmitgliedern aus Mecklenburg-Vorpommern - erkämpften Mittel für die Entlastung der Kommunen im Rahmen einer Gesamteinigung vollumfänglich und zu 100 Prozent an die Kommunen des Landes durchgereicht und auch die ab 2020 zur Verfügung stehenden Mittel fair zwischen Land und Kommunen verteilt werden. Der Entschuldung unserer Kommu-

nen soll hierbei insgesamt eine besondere Bedeutung zukommen;

5. haushaltsrelevante Entscheidungen für ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker transparenter und verständlicher zu machen. Die doppische Haushaltsführung sollte hierzu einen Beitrag leisten. In der Praxis wird jedoch das hohe Maß an Bürokratie ebenso kritisiert wie eine mangelnde Steuerungswirkung. Die SPD ist daher in Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene zu einer radikalen Vereinfachung der Doppik bereit. Im Fokus der Überarbeitung müssen dabei das System des Haushaltsausgleiches, Möglichkeiten der flexibleren Mittelverwendung und der Umfang der Haushaltsunterlagen stehen, um Kommunalpolitikerinnen und -politikern als Träger der Budgethoheit ein wirksames Instrument zur Steuerung und zielgerichteten politischen Gestaltung des kommunalen Haushaltes an die Hand zu geben. Wir wollen, dass künftig nicht mehr allein der Ergebnishaushalt Maßstab haushaltsrechtlicher Entscheidungen wird, sondern das Verhältnis von Finanz- und Ergebnishaushalt kommunalfreundlich haushaltsrechtlich neu austariert wird. Hierdurch kann die Handlungsfähigkeit vieler Gemeinden mit ausgeglichenen Finanzhaushalten gestärkt werden.

Der Finanzminister wird aufgefordert, allen Kreisverbänden für Gespräche zum FAG zur Verfügung zu stehen.

#### Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.  
Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: [sgk@kommunales.com](mailto:sgk@kommunales.com)

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck

## Chance für ein gerechteres Finanzausgleichsgesetz nutzen

Die Diskussion um das neue Finanzausgleichsgesetz, was zum 01.01.2018 in Kraft treten soll, hat Fahrt aufgenommen. Das ist gut so. Mehr und mehr Kommunen melden sich zu Wort und positionieren sich. Das spricht für das Selbstbewusstsein der Kommunen im Land Mecklenburg-Vorpommern.



SGK-Landesvorsitzender Thomas Beyer

Wichtig ist nun, dass diese Diskussion tatsächlich auf Augenhöhe geführt wird. Ich bin kein Freund von zu großen Worten, aber hier darf man durchaus sagen, dass die Situation jetzt vielleicht historisch einmalig ist, tatsächlich ein FAG zu verabschieden, das die allermeisten Beteiligten zufrieden macht und eine gute Basis der Kommunalfinanzierung für die nächsten zehn Jahre darstellen könnte. Denn die finanzielle Situation Mecklenburg-Vorpommerns ist ausgesprochen positiv.

Das Steueraufkommen ist gewachsen, das gilt auch für die Kommunen. Was wir benötigen, ist eine auskömmliche Finanzierung, die auch die bereits gewachsenen Ausgaben aus den letzten Jahren (Stichwort: Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises) und die höheren Anforderungen der kommenden Jahre (beispielsweise für die inklusive Beschulung) im Blick hat.

Zwingend ist darüber hinaus, dass die durch den Gutachter aufgezeigten Berechnungsfehler, die zu einer Schlechterstellung der Kommunen geführt haben, abgestellt werden. Und eines sollte nicht nur im Jahr der Bundestagswahl selbstverständlich sein; nämlich, dass die gerade von der SPD-Bundestagsfraktion erkämpften fünf Milliarden Euro zur Entlastung der kommunalen Ebene auch im Land Mecklenburg-Vorpommern zu 100 % an die Kommunen durchgereicht werden.

Ich wünsche mir, dass die SPD in dieser Debatte ihr kommunalfreundliches Gesicht zeigt und sich klar positioniert. Schon auf dem Landesparteitag war Gelegenheit dazu, noch vielmehr aber hinsichtlich der Verabschiedung eines neuen gerechteren Finanzausgleichsgesetzes. Die SGK M-V wird gerade dafür unvermindert kämpfen.

*Thomas Beyer*

## Aus dem Landtag

Die Einführung eines vergüteten praxisintegrierten Ausbildungsgangs „**staatlich geprüfte Fachkraft für Kindertageseinrichtungen**“ wirft viele Fragen auf. Der Sozialausschuss hat daher am 10. Mai eine öffentliche Anhörung zum entsprechenden Gesetzentwurf durchgeführt. Zehn Sachverständige waren eingeladen, der vorab mitverschickte Fragenkatalog wies 31 Einzelfragen auf.

Vor dem Hintergrund wachsenden Fachkräftebedarfs in den Kindertagesstätten unseres Landes hatten die Koalitionsfraktionen einen Gesetzentwurf zur Gewinnung zusätzlichen Personals eingebracht, der noch in diesem Jahr in Kraft treten soll. Da der neu einzuführende Ausbildungsgang nicht das gesamte Spektrum der klassischen 4-jährigen vollzeitschulischen Erzieherausbildung abbil-

det, ist die Skepsis zunächst groß. Nun bleibt abzuwarten, wie der Sozialausschuss die Aussagen der Anhörung bewertet und letztlich, welche Empfehlung er dem Landtag präsentiert.

Zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen, das **Kommunalprüfungsgesetz** betreffend, hat der Finanzausschuss des Landtags beschlossen, am 23. Mai 2017 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Hierfür wird der Finanzausschuss nach entsprechenden Vorschlägen der einzelnen Fraktionen insgesamt maximal 14 Sachverständige um deren Einschätzungen zu dem Gesetzentwurf bitten. Im Kommunalprüfungsgesetz sollen dem Landesrechnungshof weitergehende Rechte zur Prüfung der Verwendung öffentlicher Gelder im Sozialbereich eingeräumt werden.

Der Innenausschuss des Landtags hat einem Antrag der Fraktion Die Linke zu einem Expertengespräch zugestimmt, das die Pflicht zur Erhebung von **Straßenausbaubeiträgen** beleuchten soll. Es soll Ende Juni durchgeführt werden. Anders als die Fraktion Die Linke glauben machen will, verschließen wir uns keiner Diskussion, an deren Ende eine Entlastung von Bürgern stehen könnte. Gerade deshalb haben wir ja zugestimmt, uns mit Experten darüber auszutauschen, wie andere Bundesländer mit den Straßenausbaubeiträgen umgehen bzw. welche Möglichkeiten es unter welchen Umständen gibt. Im Anschluss daran werden wir sorgfältig prüfen, ob eine „Kann-Regelung“ auch für Mecklenburg-Vorpommern denkbar wäre. Derzeit kann ich mir allerdings nicht vorstellen, dass Straßenbaukosten allein durch Steuermittel durch die Allgemeinheit finanziert werden können. Dies würde ja bedeuten, dass Vorteile einiger Bürgerinnen und Bürger durch die Bürgerinnen und Bürger mit ausfinanziert werden, die diese Vorteile nicht haben.

Seit 01.01.2017 ist die **psychosoziale Prozessbegleitung** für besonders schutzbedürftige Verletzte im Strafverfahren ein bundesgesetzlich geregelter Rechtsanspruch. Die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes in M-V hat jedoch einige Zeit in Anspruch genommen. In Mecklenburg-Vorpommern startete bereits im Jahr 2010 ein Modellprojekt „psychosoziale Prozessbegleitung“, das nicht „nur“ die reine Prozessbegleitung beinhaltet, sondern an vier Standorten weitere fallunabhängige Aktivitäten wie Vernetzung, Angehörigenbetreuung, gemeinsame Gespräche usw. aufwies. Der Rechtsanspruch beschränkt sich jedoch auf die reine Prozessbegleitung im Vor-, im Haupt- und ggf. im Berufungsverfahren. In der Regel wird dies in den Ländern durch eine Fallpauschale vergütet, die den Tätern mit dem Strafmaß auferlegt werden soll.



**SGK-Landesgeschäftsführerin  
Martina Tegtmeier**

Begleitend zum Ausführungsgesetz, das solch eine „Fallpauschalenregelung“ beinhaltet, hat der Landtag nun einen Antrag der Koalitionsfraktionen verabschiedet, der vorsieht, dass auch weiterhin an jedem der vier Gerichtsbezirke eine Stelle mit einer Sockelfinanzierung von 15.000 Euro ausgestattet werden soll, um diese Tätigkeiten – solange sie erforderlich sind – anbieten zu können.

*Martina Tegtmeier*

## Erstattung von Betreuungskosten

Die letzte Zusammenkunft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten unter dem Dach des Städte- und Gemeindetags M-V offenbarte einmal mehr die allgemeine Unkenntnis der **Möglichkeit für Gemeindevertretungsmitglieder, sich den Aufwand für eine notwendige Kinderbetreuung erstatten zu lassen.**

Mit der Einführung der Regelung des § 16 Abs. 3 in der Entschädigungsverordnung M-V ist ein zusätzlicher Anspruch für Betreuungskosten eingeführt worden.

Danach sind zusätzlich zu den (bis dato „üblichen“) Aufwandsentschädigungen auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis

zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

Bei Wollenteit/Vieweg/Beutin kann man dazu nachlesen: *„Trotz angespannter Haushaltslage sollte von dieser Möglichkeit großzügig Gebrauch gemacht werden, um den besonderen Herausforderungen des demografischen Wandels angemessen Rechnung zu tragen und zu einer Steigerung der Attraktivität kommunalpolitischen Engagements beizutragen.“*

Martina Tegtmeier

## Seniorenfreundliche Kommunen gesucht – Sozialministerium und Seniorenbeirat starten Wettbewerb

**Pressemittteilung des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung vom 04.04.2017**

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung und der Landesseniorenbeirat suchen zum vierten Mal seniorenfreundliche Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern und haben einen gleichnamigen Wettbewerb gestartet. [...]



Bild: [www.deinehaushilfe.de](http://www.deinehaushilfe.de)

Ausgezeichnet werden deshalb Städte und Gemeinden, die sich durch eine aktive seniorenfreundliche Kommunalpolitik besonders hervorheben. [...]

Bewertungskriterien sind: Kommunale Strategien, Wohnen im Alter, seniorengerechte Infrastruktur sowie Partizipation und bürgerschaftliches Engagement. Darüber hinaus werden nach Angaben von Ministerin Drese auch innovative Projekte und kreative Ideen zur Stärkung der Lebensqualität älterer Menschen bewertet.

Die Auszeichnung wird in drei von der Einwohnerzahl abhängigen Kategorien vergeben: bis 2 000 Einwohner/innen, bis 8 000 Einwohner/innen und über 8 000 Einwohner/innen. Bewerbungen können bis zum 15. Juni 2017 beim Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung eingereicht werden.

Weitere Informationen und Bewerbungsunterlagen sind unter [www.sozial-mv.de](http://www.sozial-mv.de) abrufbar.

## „Mit Stier und Greif durch Mecklenburg-Vorpommern“

**Pressemitteilung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28.03.2017**

Kinder können mit Stier und Greif auf Entdeckungsreise durch Mecklenburg-Vorpommern gehen. Die Landeszentrale für politische Bildung hat eine kleine politische Landeskunde vorgelegt. In dem 20-seitigen Heft führen die beiden Figuren Stier und Greif durch die Landesgeschichte. Sie erklären, was eine Verfassung ist, wie Politik funktioniert und warum ein Landeshaushalt besser ohne Schulden auskommen sollte. Bildungsministerin Birgit Hesse und der Direktor der Landeszentrale für politische Bildung, Jochen Schmidt, haben das Heft [am 28.03.] in der Landespressekonferenz vorgestellt.

„Auch Kinder interessieren sich für Politik“, sagte Bildungsministerin Birgit Hesse. „Mit dem Heft sollen insbesondere die 9- bis 14-Jährigen angesprochen werden, um sich mit der Politik und der Geschichte unseres Landes auf ansprechende Weise zu befassen. Die Texte sind leicht verständlich verfasst. Große Illustrationen erhöhen das Lesevergnügen. Und das Tolle daran ist: Nicht nur Kinder, sondern auch Erwachsene können noch etwas lernen. Ich hoffe, dass Stier und Greif eine breite Leserschaft findet“, sagte Hesse.

Alle 562 öffentlichen und freien allgemein bildenden Schulen sollen zunächst jeweils zwei Exemplare zur Ansicht erhalten. Bei Interesse können die Schulen ganze Klassensätze für die Arbeit im Unterricht bei der Landeszentrale für politische Bildung kostenlos anfordern. Weitere Hefte werden an Bibliotheken und die Träger

der politischen Bildung verteilt. Auch im Demokratiebus der Landeszentrale und im Demokratieladen Anklam können Kinder das Heft mit Stier und Greif erhalten.



Bild: [www.lpb-mv.de](http://www.lpb-mv.de)

„Politik ist spannend und kann auch Spaß machen. Diese Botschaft möchten wir als Landeszentrale vermitteln“, sagte der Direktor Jochen Schmidt. „Das Heft ist eines von mehreren Angeboten, mit denen wir auf spielerische Art Informationen über die Landespolitik bereitstellen. Auch mit den Publikationen ‚Herr Müller wird Stadtvertreter‘ und ‚Frau Fischer zieht in den Landtag‘ versuchen wir, Politik anschaulich zu vermitteln“, so Schmidt.

Die kleine politische Landeskunde „Mit Stier und Greif durch Mecklenburg-Vorpommern“ ist mit einer Auflagenhöhe von 8 000 Exemplaren erschienen. Produziert wurde das Heft von der farbmedia GbR. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 16.760 Euro für Text, Illustrationen, Layout und Druck.

## E-Learning-Pilotprojekt gestartet

**Die Hochschule Wismar hat den Projektpartnern die digitale Lernplattform zum Pilotprojekt E-Learning an beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern vorgestellt.**

In Mecklenburg-Vorpommern ist das Pilotprojekt E-Learning an beruflichen Schulen gestartet. Ende des vergangenen Jahres hatten das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die Industrie-

und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern, der Kreis Mecklenburgische Seenplatte, der Kreis Vorpommern-Greifswald und die Hochschule Wismar eine Zusammenarbeit in Sachen E-Learning vereinbart. Nun hat die Hochschule Wismar ihren Projektpartnern die digitale Lernplattform vorgestellt, berichtet das Bildungsministerium.



Bild: <https://c.mobilegeeks.de/>

*„Unser Ziel ist es, den Einsatz von E-Learning zu erproben und herauszufinden, unter welchen Voraussetzungen es an beruflichen Schulen eingesetzt werden kann“, sagte Mecklenburg-Vorpommerns Bildungsministerin Birgit Hesse. „Wir wollen den Unterricht nicht revolutionieren, aber sinnvolle Zusatzangebote schaffen. Durch E-Learning kann Unterrichtsausfall vermieden werden, weil die Schüler auch zu Hause lernen können. Für die Erprobung eignen sich die beruflichen Schulen besonders gut, weil dort ältere Schüler lernen.“*

Das E-Learning wird in den beiden Bildungsbereichen Wirtschaft, Verwaltung und Handel sowie Elektrotechnik getestet. Die Erkenntnisse und Erfahrungen sollen

helfen, E-Learning an den beruflichen Schulen im Land mittel- und langfristig zu etablieren, informiert das Bildungsministerium. Beteiligt sind das Regionale Berufliche Bildungszentrum Müritz in Waren mit der Zweigstelle in Malchin, die Berufliche Schule des Kreises Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg und die Berufliche Schule des Kreises Vorpommern-Greifswald. Wie das Ministerium mitteilt, sei eine Beteiligung weiterer Schulen möglich. Das Projekt hat eine Laufzeit von zwei Jahren und soll unter der Leitung des Kompetenzzentrums für berufliche Schulen im Institut für Qualitätsentwicklung des Bildungsministeriums umgesetzt werden.

*„Die Hochschule Wismar hat bereits langjährige Erfahrungen mit dem E-Learning – sowohl im Präsenz- als auch im Fernstudium – gesammelt und stellt die digitale Lernplattform bereit“, berichtet der Leiter des E-Learning-Zentrums, Professor Jürgen Cleve. Darüber hinaus übernehme die Hochschule Wismar den technischen Support und führe eine externe Evaluation durch. Entwickelt werden sollen E-Learning-Module mit Zugriffsrechten für bis zu 300 Schüler und für bis zu 15 Lehrkräfte. Ziel der zusätzlichen Lernangebote sei, die Medienkompetenz der Schüler zu fördern. Außerdem könne E-Learning einen Beitrag zur Inklusion leisten, weil Krankheit und Beeinträchtigungen von Schülern besser berücksichtigt werden könnten. Den Lehrern würden dazu entsprechende Fortbildungen angeboten.*

Quelle: [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de)

## Portal für Erosionsereignisse online

***Tiefe, ausgespülte Rinnen im Boden, abgeschwemmte und verwehte Erde – das sind Zeichen von Bodenerosionen. Ab sofort können solche Fundstellen in Mecklenburg-Vorpommern zur Gefahrenabwehr auch über das Internet gemeldet werden.***

Die Meldung von Erosionsereignissen per Fax oder Telefon wird in Mecklenburg-Vorpommern jetzt um die Möglichkeit der Online-Meldung erweitert. Wie das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes mitteilt, ist das Portal für Bodenerosionsereignisse in Mecklenburg-Vor-

pommern nun online. „Bodenerosion durch Wind oder Wasser stellt eine Gefahr für eine unserer wichtigsten Ressourcen dar und betrifft häufig Ackerflächen ohne schützende Bodenbedeckung“, sagt Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft und Umwelt. [...] Traurige Berühmtheit erlangte die Bodenerosion durch den Sandsturm, der im Jahr 2011 zu einer Massenkarambolage auf der A19 führte. Als eine von vielen Reaktionen auf diesen schweren Unfall wurde im Land Mecklenburg-Vorpommern ein Erosionsereigniskataster (EEK) aufgebaut. Das Kataster dient der flächendeckenden Erfassung von Erosionsereignissen auf landwirtschaftlichen Flächen, um besonders betroffene Regionen und Bereiche zu erkennen und Auswertungen zur Häufigkeit und Intensität von Erosionsereignissen

durchführen zu können, informiert das Ministerium. Nach dem automatischen Import dieser Meldung in das digitale Bodenschutz- und Altlastenkataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern werden die untere Bodenschutzbehörde und die mit der Führung des EEK beauftragte Stelle für Landwirtschaftliches Fachrecht und Beratung (LFB) in der Firma LMS Agrarberatung durch das System informiert. Die LFB führt dann in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des betroffenen Kreises eine detaillierte Erfassung durch. Um zukünftige Bodenerosionen auf der betroffenen Fläche zu verhindern, erfolge eine Beratung der Landwirte einschließlich Umsetzung erosionsmindernder Maßnahmen, berichtet das Ministerium.

Quelle: [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de)

## **Notärztliche Versorgung durch nebenberufliche Rettungsärzte von der Sozialversicherungspflicht ausgenommen**

Der Bundesrat hat am 10. März 2017 die vom Bundestag beschlossene Reform der Heil- und Hilfsmittelversorgung gebilligt. Darin enthalten sind auch Regelungen zur Beitragsbemessung für Selbstständige und zur Sozialversicherungspflicht von Ärzten, die nebenberuflich im notärztlichen Rettungsdienst aktiv sind. Diese sind nunmehr durch eine Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 23c Absatz 2 SGB IV-neu) unter bestimmten Umständen von der Sozialversicherungspflicht befreit. Der Bundestag hat damit eine vom Dezember 2016 gefasste Entscheidung des Bundesrates aufgegriffen, in der eine gesetzliche Klarstellung gefordert wurde, dass Honorarärztinnen und Honorarärzte sozialversicherungsfrei Notdienste in ländlichen Gebieten übernehmen können. Aus kommunaler Sicht ist die Klarstellung ausdrücklich zu begrüßen. Sie entspricht einer wesentlichen kommunalen Forderung. Der Einsatz von selbstständigen Honorarärzten ist in vielen Gemeinden und Regionen unabding-

bar, um die medizinische Versorgung der Bürger flächendeckend gewährleisten zu können.



Bild: [www.badische-zeitung.de](http://www.badische-zeitung.de)

Mit dem vom Bundesrat beschlossenen Gesetz zur Stärkung der Heil- und Hilfsmittelversorgung (Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetz - HHVG), Bundesrat-Drucksache 135/17 (Beschluss), wurden auch Regelungen zur Beitragsbemessung für Selbstständige und zur Sozialversiche-

rungspflicht von Ärzten, die nebenberuflich im notärztlichen Rettungsdienst aktiv sind, getroffen. Der Bundesrat hatte sich bereits am 16. Dezember 2016 in einer EntschlieÙung dafür ausgesprochen, die notärztliche Versorgung auf dem Land sicherzustellen und von der Bundesregierung die gesetzliche Klarstellung gefordert, dass Honorarärztinnen und Honorarärzte sozialversicherungsfrei Notdienste in ländlichen Gebieten übernehmen können. Eine entsprechende Regelung Österreichs könnte dabei Vorbild sein.

Die EntschlieÙung wurde der Bundesregierung vorgelegt. Diese hat inzwischen erklärt, dass die Tätigkeit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt:

<http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/111/1811142.pdf>. Der Bundestag hat am 16. Februar 2017 eine entsprechende Klarstellung in das Heil- und Hilfsmittelge-

setz eingefügt, über die der Bundesrat am 10. März 2017 beraten hat.

Die nunmehr im Rahmen des HHVG vorgeschlagene und vom Bundesrat gebilligte Lösung (§ 23 c Absatz 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch [SGB V] – neu) sieht vor, dass Einnahmen, die in einer notärztlichen Tätigkeit im Rettungsdienst erzielt wurden, von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung ausgenommen sind, wenn die notärztliche Tätigkeit neben entweder einer Tätigkeit als Beschäftigte oder Beschäftigter mit mindestens 15 Stunden oder neben einer Tätigkeit als niedergelassene Ärztin oder niedergelassener Arzt ausgeübt wird. Durch die Ausnahme von der Beitragspflicht in der Sozialversicherung wird dem Anliegen der Träger der Rettungsdienste sowie der Ärztinnen und Ärzte Rechnung getragen.

*Quelle: Der Überblick Nr. 4/2017, S. 220 f.*

## Deutscher Bürgerpreis 2017 gestartet

Zum fünfzehnten Mal schreibt die Initiative „für mich. für uns. für alle.“ Deutschlands größten Ehrenamtspreis aus. Der Deutsche Bürgerpreis 2017 würdigt ehrenamtlich Engagierte, die ihre Region fit für morgen machen, indem sie die Zukunft vor Ort aktiv gestalten: real, digital und kommunal.

Der Deutsche Bürgerpreis rückt in diesem Jahr den Fokus auf Initiativen, die etwas bewegen. Sie vernetzen Personen, Projekte und Kommunen miteinander, engagieren sich politisch und stärken demokratische Werte. Dabei denken sie über das „jetzt“ hinaus, und die Bandbreite ihres Einsatzes ist vielfältig: Sie stellen sich dem demografischen Wandel und fördern ein neues Zusammenleben der Generationen. Sie setzen sich für soziale Projekte oder die regionale Infrastruktur ein. Sie erweitern das Bildungsangebot und ermöglichen reale genauso wie digitale Teilhabe. Aus diesem Grund steht der Deutsche Bürgerpreis 2017 unter dem

Motto „Vorausschauend engagiert: real, digital, kommunal“.

Der Deutsche Bürgerpreis ehrt jährlich herausragendes Engagement von Personen, Vereinen und Unternehmen in den Kategorien „U21“, „Alltagshelden“ und „Lebenswerk“. Mit über 2 300 Bewerbungen im vergangenen Jahr und Sach- und Geldpreisen im Gesamtwert von rund 440.000 Euro ist die Auszeichnung damit Deutschlands größter Ehrenamtspreis. Der Deutsche Bürgerpreis wird in diesem Jahr in drei Kategorien verliehen: Bewerber bis 21 Jahre stehen bei U21 im Fokus. Die Kategorie Alltagshelden richtet sich an vorbildlich engagierte Personen und Projekte ab dem Alter von 22 Jahren. Der Preis für das Lebenswerk würdigt Menschen, die sich schon seit mindestens 25 Jahren ehrenamtlich einsetzen. Partner der Initiative sind der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, engagierte Bundestagsabgeordnete und die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene.

Der DStGB ruft alle Kommunen dazu auf, die Arbeit der Initiative zu unterstützen und daran mitzuwirken, bürgerschaftliches Engagement in Deutschland weiter zu stärken.

Weitere Informationen zur Teilnahme unter [www.deutscher-buergerpreis.de](http://www.deutscher-buergerpreis.de). Anmeldeschluss ist der 30. Juni 2017.

Quelle: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)

## Digitales Sport- und Spielewörterbuch für die Integrationsarbeit

Die DJK Sportjugend hat im Rahmen des von der Beauftragen der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration geförderten Programms „Orientierung durch Sport“ der Deutschen Sportjugend ein „Digitales Sport- und Spielewörterbuch zur Unterstützung bei der Integrationsarbeit“ entwickelt. Das Sport- und Spielewörterbuch könnte auch für die kommunale Arbeit mit Flüchtlingen und anderen Migranten hilfreich sein, da es etwa 100 verschiedene Kennenlern-, Fang-, Lauf-, Ball- und interkulturelle Spiele in fünf Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch, Türkisch und Arabisch) beinhaltet.



Bild: [www.oehningen-helferkreis.de](http://www.oehningen-helferkreis.de)

Das Sport- und Spielewörterbuch [...] soll den Integrationsprozess über das Medium Sport/Bewegung erleichtern. Durch die

professionelle Übersetzung der unterschiedlichen Spiele können auf leichte Art und Weise Menschen, vor allem Kinder und Jugendliche, in Bewegung gebracht und somit Barrieren und Berührungsängste niedrigschwellig und spielerisch abgebaut werden.

Die Handhabung der mobilen Website [www.sport-woerterbuch.de](http://www.sport-woerterbuch.de) ist durch eine intuitive Bedienung leicht zu verstehen. Auf der Schaltfläche „Erläuterung“ können weitere Informationen zum empfohlenen Umgang abgerufen werden.

In den nächsten Monaten werden in Zusammenarbeit mit der Konrad-Adenauer-Stiftung ca. 250 Sportbilder in den o. g. Sprachen eingefügt, sodass auf leichte Art und Weise neue deutsche Begriffe mit einem für Kinder und Jugendliche attraktiven Inhalt gelernt werden können. Ebenfalls werden weiterhin neue Sprachen, u. a. sind Farsi, Pashtu und Russisch geplant, im Laufe des Jahres eingepflegt.

Rückmeldungen und Hinweise zur Verbesserung der Website sind erwünscht und können an [sportwoerterbuch@djk-sportjugend.de](mailto:sportwoerterbuch@djk-sportjugend.de) gerichtet werden.

Quelle: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)

## Störerhaftung wird abgeschafft

**Die Bundesregierung macht den Weg frei für mehr freies öffentliches WLAN in Deutschland: Ein vom Kabinett beschlossener Gesetzentwurf schafft jetzt die sogenannte Störerhaftung ab. WLAN-Betreiber können somit nicht mehr verantwortlich gemacht werden,**

**wenn Nutzer urheberrechtlich geschützte Inhalte illegal verbreiten oder abrufen.**

Den von Bundeswirtschaftsministerin Brigitte Zypries vorgelegten Entwurf eines „Dritten Gesetzes zur Änderung des Te-

lemediengesetzes“ hat jetzt die Bundesregierung beschlossen. [...] Mit der Abschaffung der viel kritisierten Störerhaftung auf Unterlassung setzen sich WLAN-Betreiber künftig nicht mehr dem Risiko aus, kostenpflichtig abgemahnt zu werden, falls Nutzer illegale Inhalte aus dem Internet abrufen oder nicht lizenzierte Inhalte hochladen. Bislang können WLAN-Anbieter verpflichtet werden, alle im Zusammenhang mit einem Unterlassungsanspruch entstehenden Kosten tragen zu müssen, insbesondere die Abmahnkosten. Außerdem stellt der Gesetzentwurf nach Angaben des Bundeswirtschafts-

nisteriums klar, dass ein WLAN-Betreiber nicht behördlich verpflichtet werden darf, Nutzer zu registrieren, die Eingabe eines Passwortes durch seine Nutzer zu verlangen oder das Anbieten seines Dienstes bei Rechtsverstößen Dritter einzustellen. Zypriens: „Damit ist es uns gelungen, die Hürden abzuschaffen, die bislang eine Verbreitung von offenen WLAN-Hotspots in Deutschland behindert haben.“ Sie erwarten sich davon den entscheidenden Schub, um hier im europaweiten Vergleich aufzuholen.

Quelle: [www.kommune21.de](http://www.kommune21.de)

## Bundestag beschließt Baurechtsnovelle

Der Bundestag hat am 09.03.2017 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt in geänderter Fassung beschlossen. Zahlreiche kommunale Anliegen wurden berücksichtigt.



Bild: [www.haertle.de](http://www.haertle.de)

### Beschleunigtes Verfahren im Außenbereich

Das Gesetz greift insbesondere die vom DStGB geforderte Neuregelung zu einem beschleunigten Verfahren im Außenbereich auf (§ 13 b BauGB-neu). Die Regelung sieht vor, befristet ein beschleunigtes Verfahren analog § 13 a BauGB zuzulassen, wenn es sich um einen Bebauungsplan mit einer Grundfläche von bis zu

10 000 m<sup>2</sup> zur Begründung von Wohnungsnutzung handelt, der an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Dieses Verfahren soll aber nur dann Anwendung finden, wenn das förmliche Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans bis zum 31.12.2019 eingeleitet und ein Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB bis zum 31.12.2021 gefasst wird.

### Einheimischenmodelle

Aus kommunaler Sicht zu begrüßen ist auch die Klarstellung zu den sogenannten Einheimischenmodellen. Die EU-Kommission, das Bundesbauministerium und die Bayerische Staatsregierung haben sich bereits im Februar 2017 nach langjährigen Verhandlungen auf Kautelen einigen können, bei deren Anwendung die EU-Kommission keine Einwände mehr gegen die in Deutschland praktizierten Einheimischenmodelle erhebt. Vor diesem Hintergrund schlägt der Gesetzgeber nunmehr auch eine Anpassung in § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB vor. Die Wörter „des Wohnbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung“ werden durch die Wörter „der Erwerb angemessenen Wohnraums durch einkommensschwächere oder weniger begüterte Personen der örtlichen Bevölkerung“ ersetzt.

## Urbanes Gebiet und Lärmschutz

Der Bundestag hat sich darüber hinaus für die Einführung der neuen Baugebietskategorie „Urbane Gebiete“ ausgesprochen, um zu einer „Nutzungsgemischten Stadt der kurzen Wege“ beizutragen. Mit der vorgesehenen Änderung der BauNVO soll auch eine Änderung der TA Lärm einhergehen. Die TA Lärm soll zukünftig für das urbane Gebiet um drei dB(A) höhere Werte als für das Mischgebiet vorsehen. Das Gesetz sieht ferner in § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB eine Ergänzung vor, mit der die nach geltender Rechtslage bestehenden Möglichkeiten der Gemeinden, innerhalb der Immissionsschutzrechtlichen Richtwerte (zusätzlich) passive Schallschutzmaßnahmen festzusetzen, bekräftigt werden. Als Ergebnis einer planerischen Abwägung soll durch entsprechende Festsetzungen zusätzlich zum Immissionsschutzrecht (TA Lärm-Richtwerte für urbane Gebiete) Innenraumlärmschutz ermöglicht werden. Diese redaktionelle Erweiterung entspricht allerdings nicht der Forderung der kommunalen Spitzenverbände, die eine gesetzliche Ermächtigung, in Bebauungsplänen für Aufenthaltsräume auch Innenraumpegel festsetzen zu können, gefordert haben. Insoweit wären flankierende Regelungen im Immissionsschutzrecht erforderlich.

## Anmerkung [des DStGB]:

Das in geänderter Fassung vom Bundestag beschlossene Gesetz ist aus Sicht des DStGB grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere wird an der vom DStGB geforderten Regelung zu einem beschleunigten Verfahren im Außenbereich (§ 13 b BauGB-E) festgehalten. Die neu vorgesehenen Befristungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans beziehungsweise zum Satzungsbeschluss dürften aus kommunaler Sicht handhabbar sein. Zudem hat der DStGB gefordert, die Neuregelung nicht auf Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten zu beschränken. Dieser Auffassung hat sich der Gesetzgeber angeschlossen, so dass die Anwendung des § 13 b BauGB-neu räumlich nicht beschränkt ist.

Aus kommunaler Sicht ist zudem die Änderung der Sportanlagenlärmschutzverordnung zu begrüßen. Zukünftig werden die Immissionsrichtwerte für die abendliche Ruhezeit sowie die nachmittägliche Ruhe an Sonn- und Feiertagen um fünf dB(A) erhöht.

Der Gesetzentwurf wird nun noch einmal an den Bundesrat überwiesen. Dieser wird sich voraussichtlich am 31.03.2017 abschließend mit dem Gesetz beschäftigen. Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig.

Quelle: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)

## Barrierefreiheit bei Neubauwohnungen für rund ein Prozent der Baukosten realisierbar

Barrierefreies Bauen ist keine Frage der Kosten, sondern vielmehr der Konzeption und Planung. Zu diesem Schluss kommt eine aktuelle Studie der TERRAGON und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB). Sie kann unten als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Die Untersuchung analysiert die Mehrausgaben für barrierefreies Bauen im

Vergleich zum konventionellen Bauen anhand eines exemplarischen Wohnungsneubauprojektes und kommt zu einem verblüffenden Ergebnis: Barrierefreiheit macht nur gut ein Prozent der Gesamtbaukosten aus. [...]

Analysiert wurden im Rahmen der Studie „Barrierefreies Wohnen im Kostenvergleich“ insgesamt 140 Kriterien für barriere-

refreies Bauen nach der DIN 18040-2. Bei 130 Kriterien zeigte sich, dass Barrierefreiheit nicht mit Mehrkosten verbunden ist, sondern allein mithilfe einer intelligenten Planung erreicht werden kann.

Grundlage der Untersuchung war das Musterprojekt eines fünfgeschossigen Wohnungsneubaus in Berlin mit insgesamt 20 Wohnungen und 1 500 Quadratmeter Wohnfläche. Bei einer auf vollständige Barrierefreiheit ausgelegten Variante ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 21,50 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Das entspricht 1,26 Prozent der reinen Baukosten (KG 300 und 400) pro Quadratmeter Wohnfläche. Bei einer Wohnung mit 75 Quadratmetern Wohnfläche würden sich die Mehrkosten für eine vollständige Barrierefreiheit auf rund 1.600 Euro belaufen.

In einer zweiten, kostengünstigeren, aber immer noch barrierefreien Variante sind es sogar nur 9,20 Euro (0,54 Prozent) pro Quadratmeter Wohnfläche. Bezogen auf die Gesamtinvestitionskosten (KG 100 bis 700) belaufen sich die Mehrkosten auf 0,83 Prozent beziehungsweise 0,35 Prozent in der zweiten Variante. [...]

Ein weiteres Ergebnis der Studie: Die Kosten für die Barrierefreiheit sind im Neubau weitaus günstiger. Die durchschnittlichen Aufwendungen für den altersgerechten Umbau im Bestand im Rahmen des KfW-Programms „Altersgerechter Umbau“ beliefen sich laut einer Untersuchung von Prognos auf 19.100 Euro pro Wohnung. Mit diesem Aufwand wurde eine Verringerung der

Barrieren, aber keine Barrierefreiheit erreicht. Durchschnittlich wurde das KfW-Programm „Altersgerechter Umbau“ für jährlich rund 25 000 Wohnungen wahrgenommen. Im Jahr 2011 wurde ein Spitzenwert von 43 310 Wohnungen erreicht. [...]



Bild: [www.hausaufzug-lus.de](http://www.hausaufzug-lus.de)

Die Studie empfiehlt Bauherren, den Fokus auf Maßnahmen zu legen, die den höchsten Beitrag zur Barrierefreiheit leisten: ein barrierefreier Haus- und Wohnungszugang, ein barrierefreier Aufzug, geeignete Türen und ausreichend große Bewegungsflächen, barrierefreie Bäder mit bodengleicher Dusche sowie ein barrierefreier Zugang zum Balkon.

Zur Förderung des barrierefreien Bauens schlägt die Studie zudem vor, das KfW-Programm „Altersgerecht Umbauen“ auf den Neubau auszuweiten. Demnach könnten 2.500 bis 5.000 Euro pro Wohnung als Zuschuss gewährt werden. [...]

[Studie: "Barrierefreiheit kostet nicht mehr" \(PDF-Dokument\)](#)

Quelle: [www.dstqb.de](http://www.dstqb.de)

## Nearly Zero Energy Building

Bei den Debatten um die Energiewende in Deutschland wird die Rolle der Europäischen Union gerne außen vor gelassen. Natürlich obliegt es den Nationalstaaten, wie sie die Vorgaben interpretieren und umsetzen. Doch meist sind die Vorgaben mit zeitlichen Zielen verbunden. Für öf-

fentliche Gebäude steht eine solche Zielvereinbarung 2018 an, denn dann müssen Neubauten als Nearly Zero Energy Buildings (NZEB) umgesetzt werden. Welche Definition die Bundesregierung verfolgt, und was das für die deutschen Kommu-

nen bedeutet, zeigt der vorliegende Faktencheck.

Die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden fordert für den Neubau von öffentlichen Gebäuden nach dem 31. Dezember 2018 den Niedrigstenergiegebäudestandard NZEB. Die Definition dieses neuen Gebäudestandards lautet in Artikel 2, Absatz 2 der EU-Richtlinie 2010/31/EU wie folgt: „Niedrigstenergiegebäude beschreibt ein Gebäude, das eine sehr hohe, nach Anhang I bestimmte Gesamtenergieeffizienz aufweist. Der fast bei null liegende oder sehr geringe Energiebedarf sollte zu einem ganz wesentlichen Teil durch Energie aus erneuerbaren Quellen – einschließlich Energie aus erneuerbaren Quellen, die am Standort oder in der Nähe erzeugt wird – gedeckt werden“. Die Formulierung ermöglicht einen Spielraum zwischen Energieeinsparung und erneuerbaren Energien. Und ob die Energieerzeugung am Gebäude oder in räumlicher Nähe stattfinden soll, bleibt offen.



Bild: [www.dena.de](http://www.dena.de)

In Deutschland gibt es derzeit drei Gesetze bzw. Verordnungen, die für die Verbindlichkeiten eines Gebäudestandards im Rahmen von Energieeinsparung und erneuerbaren Energien festlegen: Das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EE-WärmeG). Ein weiterer Energiestandard für Gebäude sind die „KfW-Energieeffizienzhäuser“.

## Die nationalen Standards

Im EnEG, welches im Zuge der ersten Ölkrise 1976 verabschiedet wurde, wird die Bundesregierung ermächtigt, Vorgaben zur Vermeidung von Energieverlusten beim Heizen und Kühlen von Gebäuden in der EnEV zu machen. In der EnEV werden die bautechnischen Standardanforderungen vorgeschrieben. Die EnEV wird regelmäßig aktualisiert und an die technologische Entwicklung der Gebäudetechnologie angepasst. Die derzeitige Fassung der EnEV trat am 1. Mai 2014 in Kraft. Neben den vielen Vorgaben für einzelne Regel-, Dämm- und Heizungs- bzw. Klimatechniken werden hier insbesondere die Regelungen zum Energieausweis formuliert. Wie bei Haushaltsgeräten bewerten die Energieausweise Gebäude nach Buchstaben (A+ bis H) und Farben (grün bis rot). Das EEWärmeG soll den Einsatz von erneuerbaren Energien bei der Wärme- und Kälteversorgung von Gebäuden vorantreiben. Es verpflichtet daher zu einer anteiligen Deckung des Wärme- bzw. Kältebedarfs aus regenerativen Quellen. Die regenerative Quelle bestimmt den geforderten Anteil. So sind es 15 Prozent bei solarthermischer Versorgung, aber 50 Prozent bei fester oder flüssiger Biomasse und bei Geothermie. Welche Form der erneuerbaren Energien genutzt wird, kann vom Eigentümer entschieden werden. Außerdem werden noch Ersatzmaßnahmen durch konventionale Wärmenetze oder Kraft-Wärme-Kopplung sowie durch Energieeinsparungen beim Gebäude formuliert. Die „KfW-Energieeffizienzhäuser“ werden durch die Förderprogramme des Bundes definiert, welche über die KfW-Bank mit Zuschüssen oder zinsgünstigen Krediten unterstützt werden. Die KfW-Effizienzhaus-Standards 55, 40 und 40 Plus werden derzeit gefördert. Die Zahl entspricht dem Jahresprimärenergiebedarf eines vergleichbaren Referenzgebäudes nach EnEV. Neben dem Primärenergiebedarf wird über die EnEV zusätzlich der Primärenergiefaktor bestimmt, welcher einen Standard für die Quelle der Energieerzeugung setzt. Hierin

wird deutlich, dass sich die nationalen Standards in den verschiedenen Gesetzen und Vorgaben zwar aufeinander beziehen, aber dennoch eine Hürde für die Bauherren, die Gewerke und Architekten darstellen. Um dies zu vereinfachen, wird die Bundesregierung die einzelnen Vorgaben im Gebäudeenergiegesetz (GEG) zusammenfassen und darin auch die Definition für den nationalen Standard des NZEB festlegen. Aber wie wird dieser Standard wohl aussehen?

### **Erfahrungen aus Forschungsprojekten**

Um den Standard nicht an der Praxis vorbeizuplanen und trotzdem auch die Realisierbarkeit ambitionierter Projekte aufzuzeigen, wurden durch die Europäische Union und die Bundesregierung Forschungsprojekte finanziert. Zwei dieser Projekte sind das Effizienzhaus Plus und das Passivhaus + Erneuerbare. Hier wurden private, gewerbliche und öffentliche Gebäude mit äußerst ambitionierten Zielen gebaut und auch saniert. Dabei wurde klar, dass ein Standard mehrere Optionen offen lassen sollte, wie die Ziele zu erreichen sind. So beschreiben beide Projekte eine mögliche Herangehensweise mit

zwei unterschiedlichen Stoßrichtungen. Während beim Effizienzhaus Plus auch eine überschüssige Energieerzeugung durch erneuerbare Energien am Gebäude erzielt werden soll, um damit beispielsweise E-Mobile anzutreiben, steht beim Passivhaus + Erneuerbare eher die Deckung des durch die Passivbauweise äußerst geringen Energiebedarfs mit lokalen Erneuerbaren im Fokus. Beide Ansätze führten zu einer Vielzahl vorbildlicher Gebäude, von denen die Bauherren gerade auch auf der kommunalen Ebene Anregungen mitnehmen können. Dennoch wird der Standard für die Kommunen nicht an diesen technisch machbaren Projekten orientiert sein, sondern eher einer Mindestanforderung entsprechen, welche sich am schon bestehenden KfW-Energie-Effizienzhaus 55 orientieren wird. Aber noch läuft der Prozess rund um das neue GEG und seine Vorgaben. In dieser Zeit lohnt es sich für Kommunen aber auf jeden Fall schon einmal, die eigenen Bauvorhaben für 2018 und 2019 in den Blick zu nehmen und dabei auch auf die Beispiele aus den Forschungsprojekten zurückzugreifen.

*Quelle: KOMM MAG 2017, S. 28 f.*

## **Neues Onlineportal informiert zu Energieeffizienz in öffentlichen und gewerblichen Immobilien**

Büros, Supermärkte, Hotels oder Verwaltungsgebäude: Über die energetische Modernisierung solcher und weiterer Nichtwohngebäude (NWG) informiert jetzt ein neues Onlineportal der Deutschen Energie-Agentur (dena). Unter [www.effizienzgebaeude.dena.de](http://www.effizienzgebaeude.dena.de) finden Eigentümer und Nutzer öffentlicher und gewerblicher Immobilien Informationen zu Möglichkeiten des Energiesparens, zu Förderprogrammen und zur Suche nach qualifizierten Energieberatern und Experten.

Energieeffizienzmaßnahmen in Nichtwohngebäuden umzusetzen ist häufig anspruchsvoll, da die technische Aus-

stattung und die Architektur je nach Branche und Nutzung komplexer sind als bei Wohngebäuden. Gleichzeitig eröffnet dies aber auch vielfältige Ansatzpunkte zur Einsparung oder effizienteren Nutzung von Strom und Wärme. Darüber hinaus bietet das Portal Zahlen und Hintergründe zur Rolle und zu den Effizienzpotenzialen der Nichtwohngebäude im Rahmen der Energiewende sowie Praxisbeispiele aus unterschiedlichen Branchen. So sind etwa die Webseiten der dena-Modellvorhaben „Check-in Energieeffizienz“ für Hotels und Herbergen und „Energieeffizient Handeln“ für Handelsgebäude in das neue Portal eingebunden.

## Viel Potenzial zur Einsparung von Energiekosten und zur Verringerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen

In Deutschland gibt es rund drei Millionen Nichtwohngebäude. Obwohl dies nur etwa einem Siebtel des Gesamtbestands entspricht, beträgt der Anteil dieser Immobilien am bundesweiten Gesamtenergieverbrauch in Gebäuden mit rund 37 Prozent mehr als ein Drittel. Die energetische Mo-

dernisierung bietet dementsprechend ein beträchtliches Potenzial, um Energiekosten einzusparen und CO<sub>2</sub>-Emissionen zu verringern. Eine verbesserte Energieeffizienz von Nichtwohngebäuden ist zudem ein wichtiger Baustein, um das im Rahmen der Energiewende formulierte Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 zu verwirklichen.

Quelle: [www.dena.de](http://www.dena.de)

## Über den Tellerrand geschaut



## Die Menschen in der Gemeinde halten

von Ulf Buschmann

***Servicebörse für Existenzgründerinnen, viel Service für Familien, schräge Wetten beim Familientag: Die niedersächsische Samtgemeinde Dahlenburg lässt sich für die eigene Zukunft einiges einfallen.***

Fachkräfte vor Ort halten, Frauen zur Existenzgründung bewegen und sie vor Altersarmut bewahren sowie ältere Menschen so lange wie möglich in der gewohnten Umgebung halten: Dies sind die drei Ziele der Samtgemeinde Dahlenburg im niedersächsischen Landkreis Lüneburg. Sie sind für eine Kommune mit knapp 6 600 Einwohnern ambitioniert, aber durchaus erreichbar. Voraussetzung: Bewohner, Politik, Verwaltung und Institutionen sind von ihrem Projekt überzeugt. Und etwas verrückt müssen die Leute auch sein. Aus letzterem machen Nicole Wiegand-Hellwig und Christoph Maltzan keinen Hehl. Maltzan ist Samtgemeindebürgermeister, Wiegand-Hellwig Gleichstellungsbeauftragte und Geschäftsfüh-

rin der Regionalen Servicebörse der Unternehmerinnen Standort Dahlenburg.

### Fachkräfte im ländlichen Raum sichern

Die Servicebörse ist eine von mehreren Stellschrauben, um die gesetzten Ziele zu erreichen. Und sie hat Vorbildcharakter für ganz Niedersachsen, denn dort wird Frauen in allen Fragen beim Schritt ins Unternehmertum umfassend geholfen. Die Palette reicht von Fragen der Alltagsorganisation bis hin zu klassischen Kursen rund ums Rechnungswesen und Buchhaltung. In diesem geschützten Raum können sich Frauen in Ruhe vorbereiten. „Sie gründen anders als Männer“, sagt Sylvia Klass, Projektleiterin bei exista, einem Beratungsprojekt speziell für Gründerinnen und Unternehmerinnen. Sie zeigten mehr Emotionalität und Leidenschaft und seien dadurch authentischer.

Mit der Servicebörse hat sich die Samtgemeinde erfolgreich am Wettbewerb „Fachkräftesicherung im ländlichen Raum“

des lokalen Bündnisses für Familie beteiligt. Damit war der erste von mehreren Pflöcken eingeschlagen.

### Angebote für junge Familien

Pflöcke Nummer zwei und drei folgten alsbald: So wird die Samtgemeindeverwaltung zum Vorbild für die Wirtschaft. Im Rathaus am Dahlenburger Marktplatz möchten die Mitarbeiter zeigen, wie sich Familie und Beruf sowie die Pflege von Angehörigen und der Job unter einen Hut bringen lassen. Pflöck Nummer drei ist in erster Linie ein Angebot für junge Familien und Neubürger: In einem speziellen Büro bekommen sie Rat und Hilfe, wenn es zum Beispiel um das Finden eines Platzes in der Kindertagesstätte oder der Krippe geht. Aber auch wer auf der Suche nach einer Wohnung ist oder ein Büro benötigt, findet dort Hilfe.



Bild: <https://alchetron.com>

Die Philosophie dahinter beschreibt Wiegand-Hellwig so: „Wenn mir jemand helfen kann, gehe ich unbeschwert arbeiten.“ Damit, ist sie sich mit Maltzan einig, lie-

ßen sich mindestens Fachkräfte in der Samtgemeinde halten. Und es ziehen welche zu. So mache ein Unternehmen mit Sitz in der Samtgemeinde bereits Werbung mit der familienfreundlichen Rundum-Betreuung, freuen sich die Gleichstellungsbeauftragte und der Samtgemeindebürgermeister. Wiegand-Hellwig sagt: „Und die suchen international.“

### Bustour für Neubürger

Ausruhen wollen sich die Verantwortlichen auf ihren Lorbeeren indes nicht, im Gegenteil. Sie arbeiten an weiteren Leistungen. Dazu gehören eine Bustour durch die Samtgemeinde mit allen Neubürgern und vor allem das Neugeborenen-Begrüßungspaket: Darin sind außer dem üblichen Schnickschnack wie eine Zahnbürste alle notwendigen Anträge und Informationen zum Beantragen des Eltern geldes. In Dahlenburg müsse keiner von Pontius zu Pilatus laufen, um sich zu informieren, meinen Wiegand-Hellwig und Maltzan.

Für all das werben die Beteiligten jedes Jahr beim Familientag wie am 12. Mai in diesem Jahr mit schrägen Aktionen wie Puddingessen mit dem Samtgemeindebürgermeister oder Bügeln mit der Gleichstellungsbeauftragten. Der Name der Aktion: „Iron man“.

*Der Autor ist freier Journalist aus Bremen.*

Quelle: [www.demo-online.de](http://www.demo-online.de)

## Regionaler Strom treibt Autos in Buchloe an

Die Lechwerke (Augsburg) ziehen nach zwei Jahren ein positives Fazit ihres Elektroauto-Feldtests im Forschungsprojekt „ePlanB“ in Buchloe. Gemeinsam mit den Projektpartnern wurde ein intelligentes Lademanagement entwickelt.

Im Projekt „ePlanB“ wurde unter anderem das gesteuerte Laden von Elektroautos getestet und optimiert. Das Ziel war, die Elektrofahrzeuge vorrangig mit regene-

rativer Energie aus regionalen Quellen zu laden, in erster Linie aus den Buchloer Fotovoltaikanlagen rund um den Park-and-ride-Platz am Bahnhof, wo der Praxistext stattfand. Der regional erzeugte Strom sollte damit optimal vor Ort genutzt werden. Dadurch kann das Verteilnetz entlastet und die Netzinfrastruktur effizienter betrieben werden. LEW-Vorstandsmitglied Norbert Schürmann resümiert:

„Elektromobilität ist die Technologie, die die Energiewende auf die Straße bringt und wir sind stolz, dass wir die Menschen dafür begeistern konnten.“

Durch die intelligente Steuerung konnte zum Laden der Fahrzeuge 40 Prozent mehr regenerativ erzeugter Strom aus der Region Buchloe genutzt werden als bei ungesteuerten Ladevorgängen. Zudem konnten Leistungsspitzen im Stromnetz, die durch das zeitgleiche Laden von Elektrofahrzeugen verursacht werden, vermieden werden.

Insgesamt wurden zum Laden der Fahrzeuge mehr als 62 000 Kilowattstunden regenerativ erzeugter Strom genutzt. Dadurch wurden rund 20 000 Liter Benzin eingespart, wodurch der CO<sub>2</sub>-Ausstoß um rund 50 Tonnen reduziert werden konnte. Bis zum offiziellen Projektende im Juni 2017 werden alle Ergebnisse detailliert in einem Abschlussbericht zusammengefasst.

Insgesamt 56 Pendler hatten für jeweils sechs Monate ein Elektrofahrzeug erhalten, um damit zum Park-and-ride-Platz am Bahnhof in Buchloe zu pendeln. Nach Angaben der LEW konnten zusätzlich zu den Testfahrern mehr als 200 Personen aus dem Umfeld der Projektteilnehmer erste Erfahrungen mit dem leisen und emissionsfreien Fahren sammeln. Die Gesamtfahrleistung der Fahrzeuge seit Beginn des Feldtests liegt bei rund 400.000 Kilometern.

Das Projekt „ePlanB“ wird vom Landkreis Ostallgäu, der Stadt Buchloe, der Lechwerke AG (LEW), der LEW Verteilnetz GmbH (LVN) und der Forschungsstelle für Energiewirtschaft (FfE) durchgeführt und vom Bayerischen Wirtschaftsministerium gefördert.

Die kommunalen Projektpartner wollen die Ladeinfrastruktur über die Projektlaufzeit

hinaus erhalten. „Die 16 Ladepunkte am Park-and-ride-Platz am Bahnhof Buchloe sollen möglichst bestehen bleiben“, sagt Manfred Beck, Dritter Bürgermeister der Stadt Buchloe. „Sie können zunächst als öffentliche Ladesäulen von allen Fahrern von Elektrofahrzeugen genutzt werden.“

### Info: Intelligentes Stromladen in Buchloe

Die Feldtestphasen im Projekt „ePlanB“ hatten unterschiedliche Forschungsschwerpunkte. Zu Beginn wurden die Elektroautos ungesteuert geladen, das heißt der Ladevorgang startete, sobald die Teilnehmer das Auto an die Ladesäule angeschlossen hatten.



Bild: [www.otten.de](http://www.otten.de)

Beim gesteuerten Laden gaben die Pendler über ein Online-Portal oder ein zentrales Eingabeterminal bei der Ankunft am Parkplatz Daten zum Ladezustand der Batterie und dem geplanten Abfahrtszeitpunkt ein. Die intelligente Ladesteuerung erstellte für jedes Fahrzeug einen Ladeplan, sobald das Fahrzeug an die Ladesäule gesteckt wurde. Dieser errechnete sich aus den Prognosen der Fotovoltaikerzeugung und den Eingaben des Pendlers zum Ladezustand und Abfahrtszeitpunkt. Der Ladevorgang ließ sich somit in Zeiten verschieben, in denen heimische Fotovoltaikanlagen besonders viel Strom erzeugten.

Quelle: [www.treffpunkt-kommune.de](http://www.treffpunkt-kommune.de)

## Aus der Rechtsprechung



### Kein Querverbund bei Betrieb eines Bades durch Förderverein

Betreibt eine städtische Gesellschaft ein verlustbringendes Freibad nicht selbst, sondern verpachtet sie es an einen Trägerverein, liegen die Voraussetzungen für die steuerliche Begünstigung dauerdefizitärer Tätigkeiten der öffentlichen Hand nicht vor. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9. November 2016 I R 56/16 sind Verpachtungstätigkeiten nicht begünstigt.

Fast alle größeren Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland (Deutschland) unterhalten Frei- und/oder Hallenbäder und entsprechen damit typischerweise einer Erwartungshaltung ihrer Bürger. Unter den klimatischen Bedingungen Mitteleuropas rechnen sich allerdings Freibäder für die Gemeinden betriebswirtschaftlich nicht, es sei denn, diese würden hohe Eintrittspreise verlangen. Das wiederum ist sozialpolitisch aus Sicht vieler Menschen nicht akzeptabel. Folglich ist der Freibadbetrieb in Deutschland regelmäßig dauerdefizitär und führt fortlaufend zu erheblichen Verlusten für die Gemeinden. Der Gesetzgeber begünstigt solche dauerdefizitären Tätigkeiten der Gemeinden allerdings aus sozial- und gesundheitspolitischen Gründen, indem er die Verluste steuerlich anerkennt und damit ihre Verrechnung mit Gewinnen der Gemeinden aus anderen Tätigkeiten ermöglicht (vgl. § 8 Abs. 7 des Körperschaftsteuergesetzes). Hierzu gehören zum

Beispiel städtische Gewinne aus Energieversorgungsunternehmen. Man spricht bei diesem Verrechnungsmodell üblicherweise vom kommunalen Querverbund.

Der BFH hat mit seinem Urteil anerkannt, dass auch der dauerdefizitäre Betrieb eines Freibades dem Grunde nach steuerlich begünstigt ist. Er entnimmt den gesetzlichen Regelungen jedoch die klare Aussage, dass die Begünstigung nur dann gewährt wird, wenn die Gemeinde entweder mit einem eigenen Betrieb (Betrieb gewerblicher Art) die dauerdefizitäre Tätigkeit selbst ausübt oder eine kommunale Eigengesellschaft (Kapitalgesellschaft, deren Anteile sich in der Hand einer Kommune befinden) das Freibad selbst betreibt.

Im Streitfall war hingegen die städtische Eigengesellschaft nicht selbst Betreiberin des Freibades. Sie hatte dieses an einen im Vereinsregister eingetragenen Trägerverein gegen Zusage der Verlustübernahme verpachtet. Dieses Verpachtungsmodell ist nicht steuerlich begünstigt. Mit dieser Entscheidung konnte der BFH zugleich die umstrittene Rechtsfrage offenlassen, ob die gesetzliche Regelung der dauerdefizitären Tätigkeiten mit den unionsrechtlichen Beihilfevorschriften zu vereinbaren ist.

*Quelle: Der Überblick Nr. 4/2017, S. 225*

## **Nebeneinander von Dauerwohnungen und einer Ferienwohnung innerhalb eines Wohnhauses zulässig**

**Urteil des OVG Mecklenburg-Vorpommern vom 04.04.2017, 3 K 253/15, 3 K 58/16**

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat entschieden, dass ein Bebauungsplan, der ein Nebeneinander von Dauerwohnungen und jeweils einer Ferienwohnung innerhalb eines Wohnhauses vorsieht, zulässig ist.

Die Antragsteller des zugrunde liegenden Rechtsstreits betreiben in dem Baugebiet jeweils mehrere Ferienwohnungen in einem Gebäude. Der Bebauungsplan sieht ein Sondergebiet "Wohnen mit Beherbergung" vor, in dem Wohngebäude mit bis zu einem Fremdenzimmer oder bis zu einer Ferienwohnung bzw. Wohnung mit Fremdenbeherbergung zulässig sind.

**Typische Konflikte durch Nebeneinander von Wohnhäusern und Gebäuden mit ausschließlich Ferienwohnungen nicht gegeben**

Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern hat diese Festsetzungen, die ein Nebeneinander von Dauerwohnungen und Ferienwohnungen begründen, für zulässig angesehen. Durch die Eingliederung der Ferienwohnung in ein Gebäude, das dauerhaft bewohnt wird, und die Begrenzung auf jeweils eine Ferienwohnung würden die typischen Konflikte, die durch ein Nebeneinander von Wohnhäusern und Gebäuden mit ausschließlich Ferienwohnungen nicht entstehen. Das Oberverwaltungsgericht hat auch die Abwägung der Gemeinde, die den Festsetzungen zugrunde liegt, für rechtmäßig erachtet. Insbesondere habe sie die Interessen derjenigen bewertet, die entgegen ihrer Zielsetzung mehr als eine Ferienwohnung in einem Wohnhaus betreiben wollen.

*Quelle: OVG Mecklenburg-Vorpommern*

## **Bundesgerichtshof zum Auskunftsanspruch der Presse**

**Pressemitteilung des BGH zum Urteil I ZR 13/16 vom 16.03.2017**

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16.03.2017 entschieden, dass der presserechtliche Auskunftsanspruch auch gegenüber Aktiengesellschaften geltend gemacht werden kann, die im Bereich der Daseinsvorsorge (hier: Wasser- und Energieversorgung, Abwasserentsorgung) tätig sind und deren Anteile sich mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.

Der Kläger ist Journalist. Er arbeitet an einem Artikel über die Finanzierung des Bundestagswahlkampfes der SPD im Jahr 2013 und früherer Landtagswahlkämpfe der SPD in Nordrhein-Westfalen. In diesem Zusammenhang recherchiert er, ob in den Jahren 2013 und 2010 betriebene Internetblogs, in denen die Wahlkämpfe der SPD unterstützende Beiträge und Do-

kumente veröffentlicht worden sind, mit öffentlichen Mitteln finanziert wurden.

Die Beklagte ist eine Aktiengesellschaft, die Leistungen der Wasser- und Energieversorgung und der Abwasserentsorgung erbringt. Die Mehrheit der Aktienanteile wird von Kommunen gehalten. Der Kläger hat den Verdacht, dass die Beklagte die Internetblogs indirekt finanziert hat, indem sie an Unternehmen, die mit den Blogs in Verbindung stehen, überhöhte Zahlungen für angebliche Vertragsleistungen erbracht hat. Er hat die Beklagte auf Auskunft über die den Unternehmen erteilten Aufträge, die erbrachten Leistungen und die in Rechnung gestellten Vergütungen in Anspruch genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte zur Auskunftserteilung ab dem Jahr 2009 verurteilt. Es hat angenommen, die Beklagte sei nach § 4 Abs. 1 LPresseG NRW\* zur Auskunft verpflichtet. Sie sei eine Behörde im presserechtlichen Sinn, weil sie von kommunalen Aktionären beherrscht und von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge eingesetzt werde. Der Verdacht des Klägers, die Beklagte habe über Zahlungen an die Unternehmen die Wahlkämpfe der SPD verdeckt finanziert, sei nicht von vornherein haltlos. Die Beklagte könne die Auskunft nicht nach § 4 Abs. 2 LPresseG NRW\* unter Verweis auf schützenswerte Geschäftsgeheimnisse verweigern. Der Auskunftsanspruch beschränke sich auf Informationen, die im zeitlichen Zusammenhang mit den Wahlkämpfen stünden.

Mit ihrer Revision begehrt die Beklagte die vollständige Abweisung der Klage. Der Kläger verfolgt mit seiner Anschlussrevision seinen Antrag auf Auskunft über von der Beklagten vor dem Jahr 2009 erteilte Aufträge weiter.

Der Bundesgerichtshof hat die Anschlussrevision des Klägers zurückgewiesen. Die Revision der Beklagten hatte nur insoweit Erfolg, als sie sich gegen die Verurteilung zur Auskunft seit dem Jahr 2014 richtet. Der Bundesgerichtshof hat die Beklagte als auskunftspflichtige Behörde im Sinne von § 4 Abs. 1 LPresseG NRW angesehen. Der presserechtliche Begriff der Behörde erfasst auch juristische Personen des Privatrechts, die von der öffentlichen Hand beherrscht und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, etwa im Bereich der Daseinsvorsorge, eingesetzt werden. Eine Beherrschung in diesem Sinne ist in der Regel anzunehmen, wenn mehr als die

Hälfte der Anteile der privatrechtlichen juristischen Person im Eigentum der öffentlichen Hand stehen. Diese Voraussetzungen sind im Streitfall gegeben. Die Beklagte kann sich nicht mit Erfolg auf ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 LPresseG NRW berufen. Dem vom Kläger verfolgten Informationsinteresse kommt ein größeres Gewicht als dem Interesse der Beklagten und der betroffenen Dienstleistungsunternehmen an der Geheimhaltung der Vertragskonditionen zu. Im Hinblick auf die sachgerechte Verwendung öffentlicher Mittel und die politischen Aktivitäten eines kommunal beherrschten Unternehmens besteht ein gewichtiges öffentliches Informationsinteresse. Der Auskunftsanspruch umfasst allerdings nur den Zeitraum, für den ein berechtigtes Informationsinteresse der Presse besteht. Dies ist vorliegend die Zeit von 2009 bis 2013.



Bild: [www.planet-wissen.de](http://www.planet-wissen.de)

#### Fußnoten

\*§ 4 LPresseG NRW lautet:

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit [...]
3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde [...]

## BFH klärt Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen

Windräder können kaputt gehen oder auf andere Weise dauerhaft an Wert verlieren. Wenn das passiert, ist der Wertverlust über die voraussichtliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Was aber, wenn der Wertverlust bei oder kurz nach der Inbetriebnahme eintritt? Was ist genau der Zeitpunkt, auf den es für die Ermittlung des Wertverlusts ankommt? Dazu hat der Bundesfinanzhof (BFH) sich jetzt geäußert (Urteil vom 22.09.2016, Az. IV R 1/14).



Bild: [www.hessenenergie.de](http://www.hessenenergie.de)

Wer ein Wirtschaftsgut anschafft, kann es abschreiben, sobald er die zumindest wirtschaftliche Verfügungsmacht darüber

innehat. Regelmäßig ist das der Zeitpunkt, zu dem Besitz, Nutzung und Lasten sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung auf ihn übergehen. Handelt es sich um eine technische Anlage, die vom Erwerber erst nach einem erfolgreichen Probelauf abgenommen wird, gilt der Zeitpunkt der fehlerfreien Abnahme als Anschaffungszeitpunkt. In derartigen Fällen kommt es entscheidend darauf an, ab wann der Erwerber die Anlage in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko betreiben kann.

Auf der Basis dieser grundsätzlichen Ausführungen kommt der BFH zu dem Ergebnis, dass eine Windkraftanlage erst dann als angeschafft gilt, wenn sie technisch abgenommen ist. Es spielt keine Rolle, ob der Erwerber den vollen Kaufpreis bereits im Voraus gezahlt hat. Unerheblich ist auch, ob er bereits während des Probetriebs von dem Versorgungsunternehmen Einspeisevergütungen erhalten hat und er die Anlage bereits vor ihrer endgültigen Abnahme nutzen konnte.

Quelle: [www.derenergieblog.de](http://www.derenergieblog.de)

## Gewerbsteuer bei Verwaltung von Grundbesitz

Grundbesitz zu verwalten, ist eigentlich kein Gewerbe und unterfällt daher nicht der Gewerbesteuerpflicht. Anders ist es aber, wenn es sich um eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine andere Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt – die muss nämlich schon kraft Rechtsform Gewerbesteuer zahlen. Wenn sie außer der Grundstücksverwaltung sonst nichts tut, kann sie nach § 9 Abs. 1 S. 2 GewStG die sog. „erweiterte Kürzung“ beantragen. Dann wird der Gewerbeertrag um den Teil, der auf die Verwaltung des eigenen Grundbesitzes entfällt, gekürzt.

Gilt das auch, wenn eine gewerblich geprägte Gesellschaft an einer nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft, die Grundbesitz verwaltet, beteiligt ist? Diese Frage hat der IV. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) kürzlich verneint und sich damit in Widerspruch zur Rechtsprechung des I. Senats begeben. Jetzt muss der Große Senat des BFH klären, wer von beiden Recht hat (Vorlagebeschluss vom 21.07.2016, Az. IV R 26/14).

Relevant ist dies für alle Gesellschaften, die noch anderes wesentliches Vermögen verwalten und ihre Immobilien in Untergesellschaften ausgegliedert haben, um die

erweiterte Kürzung beantragen zu können. Hier soll nun geklärt werden, ob dies ohne Gefährdung der Freistellung von Gewerbesteuern möglich ist.

Hintergrund für diese Streitfrage ist, wie der Begriff „*eigener Grundbesitz*“ in § 9 Abs. 1 S. 2 GewStG steuerrechtlich aus-

zulegen ist. Danach ist das im Eigentum einer Personengesellschaft stehende Grundstück nicht deren eigener Grundbesitz, sondern Grundbesitz der Gesellschafter. Zivilrechtlich ist dagegen die Gesellschaft Grundstückseigentümer.

Quelle: [www.derenergiblog.de](http://www.derenergiblog.de)

## Termine



- |                |   |
|----------------|---|
| 14. Oktober    | „Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde“ (Seminar) |
| 25. Oktober    | Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Grevesmühlen   |
| 3./4. November | Kommunalpolitische Fachkonferenz für den Bereich Mecklenburgische Seenplatte                    |
| 16. November   | Fachkonferenz für Seniorenbeiräte in Rostock  |
| 18. November   | „Prüfung des kommunalen Jahresabschlusses am Beispiel einer amtsangehörigen Gemeinde“ (Seminar) |
| 24. November   | SGK-Mitgliederversammlung   |

Darüber hinaus sind einige regionale Fachkonferenzen in Planung.

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen werden natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle entgegengenommen.

Hierbei handelt es sich um bereits feststehende Termine. Zur kurzfristigen Information über unser Veranstaltungsangebot lohnt sich deshalb auch immer wieder ein Blick auf unsere Homepage [www.sgk-mv.de](http://www.sgk-mv.de).

## Termine der Bundes-SGK

- |                  |   |
|------------------|---|
| 9./10. Juni      | „Kommunal- und Direktwahlen gewinnen“ (Seminar) in Springe                |
| 30. Juni/1. Juli | „Geschäftsführung von Rats- und Kreistagsfraktionen“ (Seminar) in Springe |
| 17./18. November | „Mein Weg zur Bürgermeisterin – Frauen ins Rathaus“ (Seminar) in Springe  |